

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

**Kirchengesetz
zur Änderung von §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Kirchengesetzes
über Verfahrensvorschriften
für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums,
der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse,
des Kreissynodalvorstandes,
der Landessynode sowie der Kirchenleitung
(Verfahrensgesetz – VfG)**

A

BESCHLUSSANTRAG

**Kirchengesetz
zur Änderung von §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Kirchengesetzes
über Verfahrensvorschriften
für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums,
der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse,
des Kreissynodalvorstandes,
der Landessynode sowie der Kirchenleitung
(Verfahrensgesetz – VfG)**

Vom . Januar 2016

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz) vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 109), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch folgende Sätze 1 bis 4 ersetzt:

„Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit mindestens eine Woche vor der Sitzung. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sind der Einladung beizufügen oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten.“
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 - b) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „zugesandt“ durch die Wörter „zur Verfügung gestellt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 11 wird die Ziffer 8 durch die Ziffer 9 ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 4 ersetzt:

„Rechtzeitig vor der Tagung erfolgt die Einladung schriftlich, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit durch die Superintendentin oder den Superintendenten. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sind der Einladung beizufügen oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

b) In Absatz 11 Satz 2 wird das Wort „zugesandt“ durch die Wörter „zur Verfügung gestellt“ ersetzt.

c) In Absatz 13 wird die Ziffer 10 durch die Ziffer 11 ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch folgende Sätze 1 bis 4 ersetzt:

„Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit mindestens eine Woche vor der Sitzung. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sind der Einladung beizufügen oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) In Absatz 10 Satz 1 wird das Wort „zugesandt“ durch die Worte „zur Verfügung gestellt“ ersetzt.

4. Nach § 4 Absatz 7 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung das Leitungshandeln der Kirchenleitung als solches betroffen ist, beauftragt die Präses oder der Präses die Superintendentin oder den Superintendenten mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, mit der Leitung dieser Verhandlungen. Auf Antrag eines Mitglieds der Landessynode, der von mindestens 20 weiteren Mitgliedern unterstützt wird, kann die Landessynode die Übertragung der Verhandlungsleitung auf die Superintendentin oder den Superintendenten mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, beschließen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit mindestens eine Woche vor der Sitzung. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sind der Einladung beizufügen oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten.“

b) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „zugesandt“ durch die Worte „ zur Verfügung gestellt“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B

BEGRÜNDUNG

1. Zu Ziffern 1 - 3 und 5

Elektronische Versendung von Sitzungsunterlagen (§§ 1 - 3 und 5)

Die Einführung des Sitzungsprogramms Session auf landeskirchlicher Ebene hat zu Anfragen geführt, ob nicht auf allen Ebenen die Möglichkeit eröffnet werden könnte, Sitzungsunterlagen nicht mehr nur in Papierform, sondern auch elektronisch verschicken zu können. Bislang verlangte das Verfahrensgesetz die Schriftform.

Für die Abwicklung der Kirchenleitungssitzungen ist innerhalb der Kirchenleitung Einigkeit darüber erzielt worden, dass die bisherige Praxis, Einladungen, Tagesordnung und Unterlagen per Post zu verschicken, aufgegeben wird. In Zukunft werden die Einladungen in der Regel per E-Mail versandt und die Tagesordnung und die Unterlagen in dem geschlossenen, von der Landeskirche gepflegten Gremieninformationsportal (derzeit „Session“) eingestellt, wo die Texte über das Internet abgerufen werden können. Die Möglichkeit der schriftlichen Einladung bleibt weiterhin eröffnet.

Dies soll zukünftig auch für die Abwicklung der Sitzungen der Ständigen Ausschüsse der Landessynode gelten, weswegen in einer gesonderten Vorlage u. a. auch eine Änderung der entsprechenden Geschäftsordnung vorgeschlagen wird.

Auf der Ebene der Presbyterien, Kreissynodalvorstände, Kreissynoden und deren Fachausschüsse werden ebenfalls neue Einladungsmöglichkeiten eröffnet.

Da aber vor Ort sehr unterschiedliche Voraussetzungen für die technische Abwicklung vorliegen, ist den Gremien ein Wahlrecht eingeräumt, ob die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen schriftlich oder elektronisch erfolgen soll.

Von wesentlicher Bedeutung für das elektronische Versenden oder Bereitstellen der Einladung und der Unterlagen ist, dass sichergestellt ist, dass die kirchlichen Datenschutzbestimmungen, zu denen auch die IT-Sicherheitsverordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gehört, eingehalten werden. Die Nutzung eines datenschutzrechtlich unbedenklichen „public-cloud“-Dienstes etwa erscheint jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt realistisch nicht möglich. Die Landeskirche wird jedoch im Laufe des Jahres 2016 eine den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügende Internetplattform bereitstellen, deren Nutzung auch den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ermöglicht und empfohlen werden soll. Die Plattform wird erstmalig auf der Landessynode 2016 vorgestellt.

Die Verschwiegenheitspflichten nach Artikel 24 KO bleiben unberührt.

2. Zu Ziffer 4

Delegation der Verhandlungsleitung (§ 4)

Die Änderung von § 4 des Verfahrensgesetzes ergänzt die bereits vorhandenen Regelungen zur Verhandlungsleitung der Landessynode um den Fall, dass das Leitungshandeln der Kirchenleitung als solches betroffen ist. Dann beauftragt die oder der Präses die Superintendentin oder den Superintendenten mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, mit der Leitung der Landessynode. Ferner kann die Landessynode auf Antrag die Übertragung der Verhandlungsleitung beschließen. Zu den Hintergründen im Einzelnen wird auf die Begründung zur Änderung der Kirchenordnung verwiesen.

Um politischen Missbrauch des Antragsrechtes sowie die Stellung eines Antrags auf Übertragung der Verhandlungsleitung lediglich aus einer Stimmung heraus zu vermeiden, muss der Antrag durch ein gewisses Quorum an Synodalen unterstützt werden. Vorgeschlagen wird – wie bei einem Initiativantrag – die Unterstützung durch mindestens zwanzig Synodale.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat zur Klarstellung, dass der Antrag neben dem Antragsteller von 20 weiteren Synodalen unterstützt werden muss (also insgesamt 21 Personen den Antrag befürworten), für die Einfügung des Wortes „weiteren“ plädiert.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt dann mit einfacher Mehrheit. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Landessynode.

Im Falle der Übertragung der Verhandlungsleitung wird die Superintendentin oder der Superintendent mit der längsten Amtszeit mit dieser Aufgabe betraut, damit weitere personelle Diskussionen vermieden werden. Diese Superintendentin oder dieser Superintendent bringt zudem besondere Erfahrung bei der Verhandlungsleitung mit.

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung vom 22.09.2015 dafür votiert, statt des zunächst vorgeschlagenen Wortlauts eines Betroffenseins der „Leitung der Kirchenleitung als solche“ die Begrifflichkeit „das Leitungshandeln der Kirchenleitung als solches“ zu verwenden, um besser verdeutlichen zu können, um welche Fälle es bei der Delegation gehen soll.

3. Redaktionelle Änderungen

In § 1 Absatz 11 und in § 2 Absatz 13 werden redaktionelle Korrekturen der Verweise vorgenommen, die durch die Einfügung eines neuen Absatzes 7 in § 1 durch die Landessynode 2005 notwendig, aber damals nicht unmittelbar nachvollzogen wurden.

Die beteiligten Ständigen Synodalausschüsse haben der Vorlage zugestimmt.

C

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Es kann zu Einsparungen bei den Druck- und Portokosten kommen. Die Höhe kann jedoch nicht beziffert werden, da nicht abschätzbar ist, inwieweit Gremienmitglieder Auslagenersatz (z. B. Papierkosten, Kosten für Druckerpatronen) geltend machen werden.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend - und an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

Synopsis Verfahrensgesetz

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Die Sitzung des Presbyteriums und seiner Fach- ausschüsse</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Sitzung fest. Die Tagesordnung muss die Verhandlungspunkte eindeutig erkennen lassen.</p> <p>(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Sitzung. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zuzuschicken. Zwischen Absendung der Einladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Das Presbyterium kann eine längere Frist beschließen.</p> <p>(3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Frist erfolgen. Das Presbyterium ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seines ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Die Sitzung des Presbyteriums und seiner Fach- ausschüsse</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Sitzung fest. Die Tagesordnung muss die Verhandlungspunkte eindeutig erkennen lassen.</p> <p>(2) Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit mindestens eine Woche vor der Sitzung. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sind der Einladung beizufügen oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten. Das Presbyterium kann eine längere Frist beschließen.</p> <p>(3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Frist erfolgen. Das Presbyterium ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seines ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies</p>	

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Bemerkungen
<p>ist im Protokoll festzuhalten.</p> <p>(4) Das Presbyterium kann zu Sitzungen Gäste einladen, die an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen. Artikel 24 der Kirchenordnung gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die Sitzung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung des Presbyteriums die Leitung der Sitzung oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.</p> <p>(6) Ist das Presbyterium nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(7) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes des Presbyteriums.</p> <p>(8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Sitzung Er-</p>	<p>ist im Protokoll festzuhalten.</p> <p>(4) Das Presbyterium kann zu Sitzungen Gäste einladen, die an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen. Artikel 24 der Kirchenordnung gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die Sitzung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung des Presbyteriums die Leitung der Sitzung oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.</p> <p>(6) Ist das Presbyterium nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(7) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes des Presbyteriums.</p> <p>(8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Sitzung Er-</p>	

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Bemerkungen
<p>schiene und die gefassten Beschlüsse enthält. Das Sitzungsprotokoll führt ein Presbyteriumsmitglied oder eine hierfür hinzugezogene Verwaltungskraft.</p> <p>(9) Wird die Niederschrift nicht in derselben Sitzung genehmigt und unterzeichnet, so wird der Entwurf der Niederschrift den Presbyteriumsmitgliedern spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung zugesandt. In dieser wird die Niederschrift genehmigt und von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied unterzeichnet.</p> <p>(10) Der Nachweis über einen Beschluss des Presbyteriums wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch des Presbyteriums geführt. Die Beglaubigung gilt als auf die zuständige Verwaltungsleitung übertragen, soweit sich nicht das Presbyterium die Entscheidung durch Beschluss vorbehält. In diesem Fall wird die Beglaubigung in der Regel von der oder dem Vorsitzenden vorgenommen. Der Protokollbuchauszug ist zu siegeln.</p> <p>(11) Für die Sitzungen der Fachausschüsse des Presbyteriums gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend. Ausfertigungen der Beschlüsse des Fachausschusses sind von der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zu unterzeichnen und zu siegeln.</p>	<p>schiene und die gefassten Beschlüsse enthält. Das Sitzungsprotokoll führt ein Presbyteriumsmitglied oder eine hierfür hinzugezogene Verwaltungskraft.</p> <p>(9) Wird die Niederschrift nicht in derselben Sitzung genehmigt und unterzeichnet, so wird der Entwurf der Niederschrift den Presbyteriumsmitgliedern spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung zur Verfügung gestellt. In dieser wird die Niederschrift genehmigt und von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied unterzeichnet.</p> <p>(10) Der Nachweis über einen Beschluss des Presbyteriums wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch des Presbyteriums geführt. Die Beglaubigung gilt als auf die zuständige Verwaltungsleitung übertragen, soweit sich nicht das Presbyterium die Entscheidung durch Beschluss vorbehält. In diesem Fall wird die Beglaubigung in der Regel von der oder dem Vorsitzenden vorgenommen. Der Protokollbuchauszug ist zu siegeln.</p> <p>(11) Für die Sitzungen der Fachausschüsse des Presbyteriums gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend. Ausfertigungen der Beschlüsse des Fachausschusses sind von der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zu unterzeichnen und zu siegeln.</p>	

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Die Tagung der Kreissynode und die Sitzung ihrer Fachausschüsse</p> <p>(1) Der Kreissynodalvorstand legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung für die Tagung der Kreissynode fest.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Superintendentin oder den Superintendenten unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Tagung. Rechtzeitig vor der Tagung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zuzuschicken. Die dabei zu beachtenden Fristen sind in der Geschäftsordnung der Kreissynode zu regeln.</p> <p>(3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Fristen erfolgen. Die Kreissynode ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihres ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Fristen einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Die Tagung der Kreissynode und die Sitzung ihrer Fachausschüsse</p> <p>(1) Der Kreissynodalvorstand legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung für die Tagung der Kreissynode fest.</p> <p>(2) Rechtzeitig vor der Tagung erfolgt die Einladung schriftlich, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit durch die Superintendentin oder den Superintendenten. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sind der Einladung beizufügen oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten. Die dabei zu beachtenden Fristen sind in der Geschäftsordnung der Kreissynode zu regeln.</p> <p>(3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Fristen erfolgen. Die Kreissynode ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihres ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Fristen einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.</p>	

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Bemerkungen
<p>(4) Der Kreissynodalvorstand bestimmt die Predigerin oder den Prediger für den Eröffnungsgottesdienst und nimmt eine Vorprüfung der Legitimation der Mitglieder der Kreissynode vor.</p> <p>(5) Der Kreissynodalvorstand kann Gäste einladen.</p> <p>(6) Die Tagung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung der Kreissynode die Leitung der Verhandlung oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied der Kreissynode übertragen. Die Verhandlungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.</p> <p>(7) Ist die Kreissynode nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(8) Die Kreissynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind nicht öffentlich. Die Synode kann Gäste und Sachkundige zu den Beratungen der Tagungsausschüsse zulassen. Artikel 105 der Kirchenordnung gilt entsprechend.</p>	<p>(4) Der Kreissynodalvorstand bestimmt die Predigerin oder den Prediger für den Eröffnungsgottesdienst und nimmt eine Vorprüfung der Legitimation der Mitglieder der Kreissynode vor.</p> <p>(5) Der Kreissynodalvorstand kann Gäste einladen.</p> <p>(6) Die Tagung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung der Kreissynode die Leitung der Verhandlung oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied der Kreissynode übertragen. Die Verhandlungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.</p> <p>(7) Ist die Kreissynode nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(8) Die Kreissynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind nicht öffentlich. Die Synode kann Gäste und Sachkundige zu den Beratungen der Tagungsausschüsse zulassen. Artikel 105 der Kirchenordnung gilt entsprechend.</p>	

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Bemerkungen
<p>(9) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes der Kreissynode.</p> <p>(10)Über die Verhandlungen der Kreissynode ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Tagung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Für die Niederschrift sorgt die oder der Skriba.</p> <p>(11)Die Niederschrift wird von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes, die an der Synode teilgenommen haben, genehmigt und unterzeichnet. Sie wird den Presbyterien, den Mitgliedern der Kreissynode und der Kirchenleitung und auf Wunsch den Kreissynodalvorständen anderer Kirchenkreise zugesandt. Die Beschlüsse sind der Kirchenleitung spätestens vier Wochen nach der Tagung zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(12)Der Nachweis über einen Beschluss der Kreissynode wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch der Kreissynode geführt. Die Beglaubigung gilt als auf die zuständige Verwaltungsleitung übertragen, soweit sich nicht die Kreissynode die Entscheidung durch Beschluss vorbehält. In die-</p>	<p>(9) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes der Kreissynode.</p> <p>(10)Über die Verhandlungen der Kreissynode ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Tagung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Für die Niederschrift sorgt die oder der Skriba.</p> <p>(11)Die Niederschrift wird von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes, die an der Synode teilgenommen haben, genehmigt und unterzeichnet. Sie wird den Presbyterien, den Mitgliedern der Kreissynode und der Kirchenleitung und auf Wunsch den Kreissynodalvorständen anderer Kirchenkreise zur Verfügung gestellt. Die Beschlüsse sind der Kirchenleitung spätestens vier Wochen nach der Tagung zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(12)Der Nachweis über einen Beschluss der Kreissynode wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch der Kreissynode geführt. Die Beglaubigung gilt als auf die zuständige Verwaltungsleitung übertragen, soweit sich nicht die Kreissynode die Entscheidung durch Beschluss vorbehält. In die-</p>	

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Bemerkungen
<p>sem Fall wird die Beglaubigung in der Regel von der Superintendentin oder dem Superintendenten vorgenommen. Der Protokollbuchauszug ist zu siegeln.</p> <p>(13)Für die Fachausschüsse der Kreissynode gilt § 1 Absatz 10 entsprechend.</p> <p>(14)Die Erstattung von Auslagen, Reisekosten, Lohn- und Verdienstaufschlag ist in der Geschäftsordnung der Kreissynode zu regeln.</p>	<p>sem Fall wird die Beglaubigung in der Regel von der Superintendentin oder dem Superintendenten vorgenommen. Der Protokollbuchauszug ist zu siegeln.</p> <p>(13)Für die Fachausschüsse der Kreissynode gilt § 1 Absatz 11 entsprechend.</p> <p>(14)Die Erstattung von Auslagen, Reisekosten, Lohn- und Verdienstaufschlag ist in der Geschäftsordnung der Kreissynode zu regeln.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Die Sitzung des Kreissynodalvorstandes</p> <p>(1) Die Superintendentin oder der Superintendent legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Sitzung des Kreissynodalvorstandes fest. Die Tagesordnung muss die Verhandlungspunkte eindeutig erkennen lassen.</p> <p>(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Sitzung. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zuzuschicken. Zwischen der Absendung der Einladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Der Kreissynodalvorstand kann eine längere Frist festlegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Die Sitzung des Kreissynodalvorstandes</p> <p>(1) Die Superintendentin oder der Superintendent legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Sitzung des Kreissynodalvorstandes fest. Die Tagesordnung muss die Verhandlungspunkte eindeutig erkennen lassen.</p> <p>(2) Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit mindestens eine Woche vor der Sitzung. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sind der Einladung beizufügen oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen</p>	

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Bemerkungen
<p>(3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Frist erfolgen. Der Kreissynodalvorstand ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seines ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.</p> <p>(4) Der Kreissynodalvorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen, die an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen. Artikel 105 der Kirchenordnung gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die Sitzung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes die Leitung der Sitzung oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.</p> <p>(6) Ist der Kreissynodalvorstand nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.</p>	<p>ist zu gewährleisten. Der Kreissynodalvorstand kann eine längere Frist festlegen.</p> <p>(3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Frist erfolgen. Der Kreissynodalvorstand ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seines ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.</p> <p>(4) Der Kreissynodalvorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen, die an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen. Artikel 105 der Kirchenordnung gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die Sitzung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes die Leitung der Sitzung oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.</p> <p>(6) Ist der Kreissynodalvorstand nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.</p>	

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Bemerkungen
<p>(7) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes des Kreissynodalvorstandes.</p> <p>(8) Außerhalb der Sitzung des Kreissynodalvorstandes ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.</p> <p>(9) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Für die Niederschrift sorgt die oder der Skriba.</p> <p>(10) Wird die Niederschrift nicht in derselben Sitzung genehmigt und unterzeichnet, so wird der Entwurf der Niederschrift den Mitgliedern spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung zugesandt. In dieser wird die Niederschrift genehmigt und von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied unterzeichnet.</p> <p>(11) Der Nachweis über einen Beschluss des Kreissynodalvorstandes wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch der Kreissynodalvorstandes geführt. Die Beglaubigung gilt als auf die</p>	<p>(7) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes des Kreissynodalvorstandes.</p> <p>(8) Außerhalb der Sitzung des Kreissynodalvorstandes ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.</p> <p>(9) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Für die Niederschrift sorgt die oder der Skriba.</p> <p>(10) Wird die Niederschrift nicht in derselben Sitzung genehmigt und unterzeichnet, so wird der Entwurf der Niederschrift den Mitgliedern spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung zur Verfügung gestellt. In dieser wird die Niederschrift genehmigt und von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied unterzeichnet.</p> <p>(11) Der Nachweis über einen Beschluss des Kreissynodalvorstandes wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch der Kreissynodalvorstandes geführt. Die Beglaubigung gilt als auf</p>	

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Bemerkungen
<p>zuständige Verwaltungsleitung übertragen, soweit sich nicht die Kreissynode die Entscheidung durch Beschluss vorbehält. In diesem Fall wird die Beglaubigung in der Regel von der Superintendentin oder dem Superintendenten vorgenommen. Der Protokollbuchauszug ist zu siegeln.</p>	<p>die zuständige Verwaltungsleitung übertragen, soweit sich nicht die Kreissynode die Entscheidung durch Beschluss vorbehält. In diesem Fall wird die Beglaubigung in der Regel von der Superintendentin oder dem Superintendenten vorgenommen. Der Protokollbuchauszug ist zu siegeln.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Die Tagung der Landessynode</p> <p>(1) Die Kirchenleitung legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung für die Tagung der Landessynode fest.</p> <p>(2) Die Einberufung der Landessynode erfolgt schriftlich durch die oder den Präses unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Tagung. Rechtzeitig vor der Sitzung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zuzuschicken. Die dabei zu beachtenden Fristen sind in der Geschäftsordnung der Landessynode zu regeln.</p> <p>(3) Vor der Beschlussfassung der Kirchenleitung über die Verhandlungsgegenstände der Landessynode versammelt die oder der Präses die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse zu einer vorbereitenden Aussprache.</p> <p>(4) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Die Tagung der Landessynode</p> <p>(1) Die Kirchenleitung legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung für die Tagung der Landessynode fest.</p> <p>(2) Die Einberufung der Landessynode erfolgt schriftlich durch die oder den Präses unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Tagung. Rechtzeitig vor der Sitzung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zuzuschicken. Die dabei zu beachtenden Fristen sind in der Geschäftsordnung der Landessynode zu regeln.</p> <p>(3) Vor der Beschlussfassung der Kirchenleitung über die Verhandlungsgegenstände der Landessynode versammelt die oder der Präses die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse zu einer vorbereitenden Aussprache.</p> <p>(4) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne</p>	

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Bemerkungen
<p data-bbox="181 266 981 459">Einhaltung der Fristen erfolgen. Die Landessynode ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihres ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.</p> <p data-bbox="181 507 958 624">(5) Die Kirchenleitung beruft in der Regel die Mitglieder der Landessynode zu regionalen Vorbereitungstagungen ein.</p> <p data-bbox="181 667 943 743">(6) Die Kirchenleitung kann Gäste zu der Tagung der Landessynode einladen.</p> <p data-bbox="181 786 969 983">(7) Die Tagung wird durch die oder den Präses geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung der Landessynode die Leitung der Verhandlungen oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied der Landessynode übertragen.</p>	<p data-bbox="1010 266 1809 459">Einhaltung der Fristen erfolgen. Die Landessynode ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihres ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.</p> <p data-bbox="1010 507 1787 624">(5) Die Kirchenleitung beruft in der Regel die Mitglieder der Landessynode zu regionalen Vorbereitungstagungen ein.</p> <p data-bbox="1010 667 1771 743">(6) Die Kirchenleitung kann Gäste zu der Tagung der Landessynode einladen.</p> <p data-bbox="1010 786 1809 1383">(7) Die Tagung wird durch die oder den Präses geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung der Landessynode die Leitung der Verhandlungen oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied der Landessynode übertragen. Wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung das Leitungshandeln der Kirchenleitung als solches betroffen ist, beauftragt die Präses oder der Präses die Superintendentin oder den Superintendenten mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, mit der Leitung dieser Verhandlungen. Auf Antrag eines Mitglieds der Landessynode, der von mindestens 20 Mitgliedern unterstützt wird, kann die Landessynode die Übertragung der Verhandlungsleitung auf</p>	

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Bemerkungen
<p>Die Verhandlungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.</p> <p>(8) Ist die Landessynode nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(9) Für die Tagungsausschüsse gilt Artikel 141 der Kirchenordnung entsprechend.</p> <p>(10) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Für die Protokollführung in den Verhandlungen bestellt die Landessynode Schriftführerinnen oder Schriftführer.</p> <p>(11) Die Verhandlungsniederschrift wird von der Landessynode festgestellt oder durch Beschluss der oder dem Präses zur Feststellung übertragen. Sie wird ihren Mitgliedern, den Presbyterien sowie den Kreissynodalvorständen zugesandt.</p>	<p>die Superintendentin oder den Superintendenten mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, beschließen. Die Verhandlungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.</p> <p>(8) Ist die Landessynode nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(9) Für die Tagungsausschüsse gilt Artikel 141 der Kirchenordnung entsprechend.</p> <p>(10) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Für die Protokollführung in den Verhandlungen bestellt die Landessynode Schriftführerinnen oder Schriftführer.</p> <p>(11) Die Verhandlungsniederschrift wird von der Landessynode festgestellt oder durch Beschluss der oder dem Präses zur Feststellung übertragen. Sie wird ihren Mitgliedern, den Presbyterien sowie den Kreissynodalvorständen zugesandt.</p>	

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Bemerkungen
<p>(12) Die Erstattung von Auslagen, Reisekosten, Lohn- und Verdienstaufschlag ist in der Geschäftsordnung der Landessynode zu regeln.</p>	<p>(12) Die Erstattung von Auslagen, Reisekosten, Lohn- und Verdienstaufschlag ist in der Geschäftsordnung der Landessynode zu regeln.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Die Sitzung der Kirchenleitung</p> <p>(1) Die oder der Präses legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Sitzung der Kirchenleitung fest. Die Tagesordnung muss die Verhandlungspunkte eindeutig erkennen lassen.</p> <p>(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Sitzung. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zuzuschicken. Zwischen der Absendung der Einladung und der Sitzung der Kirchenleitung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen.</p> <p>(3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Frist erfolgen. Die Kirchenleitung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihres ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden er-</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Die Sitzung der Kirchenleitung</p> <p>(1) Die oder der Präses legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Sitzung der Kirchenleitung fest. Die Tagesordnung muss die Verhandlungspunkte eindeutig erkennen lassen.</p> <p>(2) Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit mindestens eine Woche vor der Sitzung. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sind der Einladung beizufügen oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten.</p> <p>(3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Frist erfolgen. Die Kirchenleitung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihres ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden er-</p>	

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Bemerkungen
<p>klärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.</p> <p>(4) Die Kirchenleitung kann zu ihren Sitzungen Gäste einladen, die an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen. Artikel 141 der Kirchenordnung gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die Sitzung wird durch die oder den Präses geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung der Kirchenleitung die Leitung der Sitzung oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied der Kirchenleitung übertragen. Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.</p> <p>(6) Ist die Kirchenleitung nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(7) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes der Kirchenleitung.</p> <p>(8) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Sitzung Er-</p>	<p>klärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.</p> <p>(4) Die Kirchenleitung kann zu ihren Sitzungen Gäste einladen, die an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen. Artikel 141 der Kirchenordnung gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die Sitzung wird durch die oder den Präses geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung der Kirchenleitung die Leitung der Sitzung oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied der Kirchenleitung übertragen. Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.</p> <p>(6) Ist die Kirchenleitung nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(7) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes der Kirchenleitung.</p> <p>(8) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Sitzung Er-</p>	

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Bemerkungen
<p>schiene und die gefassten Beschlüsse enthält. Das Sitzungsprotokoll führt ein Mitglied der Kirchenleitung oder eine hierfür hinzugezogene Schriftführerin oder ein hinzugezogener Schriftführer.</p> <p>(9) Wird die Niederschrift nicht in derselben Sitzung genehmigt und unterzeichnet, so wird der Entwurf der Niederschrift den Mitgliedern spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung zugesandt. In dieser wird die Niederschrift genehmigt und von der oder dem Präses unterzeichnet.</p>	<p>schiene und die gefassten Beschlüsse enthält. Das Sitzungsprotokoll führt ein Mitglied der Kirchenleitung oder eine hierfür hinzugezogene Schriftführerin oder ein hinzugezogener Schriftführer.</p> <p>(9) Wird die Niederschrift nicht in derselben Sitzung genehmigt und unterzeichnet, so wird der Entwurf der Niederschrift den Mitgliedern spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung zur Verfügung gestellt. In dieser wird die Niederschrift genehmigt und von der oder dem Präses unterzeichnet.</p>	